



**Betriebssatzung
der Stadt Beverungen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
"Straßen- und Immobilienbetriebe Beverungen" vom 22.12.2006**

einschließlich

- 1. Änderungssatzung vom 12.12.2007**
 - 2. Änderungssatzung vom 10.12.2009**
 - 3. Änderungssatzung vom 18.11.2022**
 - 4. Änderungssatzung vom 06.09.2024**
 - 5. Änderungssatzung vom 20.02.2026**
-

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	1
§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes	1
§ 2 Name des Eigenbetriebes	1
§ 3 Betriebsleitung	2
§ 4 Betriebsausschuss	2
§ 5 Rat	3
§ 6 Bürgermeister	3
§ 7 Kämmerer	3
§ 8 Personalangelegenheiten	3
§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes	4
§ 10 Wirtschaftsjahr	4
§ 11 Stammkapital	4
§ 12 Wirtschaftsplan	4
§ 13 Zwischenbericht	5
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht	5
§ 15 Personalvertretung	5
§ 16 Frauenförderung	5
§ 17 Inkrafttreten	5

einschließlich

1. Änderungssatzung vom 12.12.2007
2. Änderungssatzung vom 10.12.2009
3. Änderungssatzung vom 18.11.2022
4. Änderungssatzung vom 06.09.2024
5. Änderungssatzung vom 20.02.2026

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024, in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, hat der Rat der Stadt Beverungen am 19.02.2026 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die "Straßen- und Immobilienbetriebe Beverungen" der Stadt Beverungen wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung(nachfolgend „Eigenbetrieb“) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften für Eigenbetriebe und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
 1. der Bau und die Unterhaltung von Immobilien- und Infrastrukturvermögen einschließlich der Straßenbeleuchtung, der öffentlichen Grünflächen sowie die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht;
 2. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Bauhofes;
 3. der Betrieb und die Unterhaltung des Fuhrparks des Betriebes;
 4. die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes nach dem Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) im Stadtgebiet Beverungen.
 5. der Betrieb und die Unterhaltung der städtischen Bäder
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle Tätigkeiten und Geschäfte, die unmittelbar mit den in Absatz 2 genannten Aufgaben zusammenhängen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche Aufgaben des Eigenbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (4) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Betriebszweck gefördert wird. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Straßen- und Immobilienbetriebe Beverungen".

**§ 3
Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen. Darüber hinaus entscheidet die Betriebsleitung über Auftragsvergaben eines jeden Vergabeverfahrens im Unterschwellen- und Oberschwellenbereich. Die Betriebsleitung ist berechtigt, im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben Beiträge, Gebühren und Entgelte zu erheben und zu vollstrecken.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

**§ 4
Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Beverungen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 7.500 Euro übersteigen und
 - b. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen.
- (3) Unterhalb der in Abs. 2 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann,

Betriebssatzung • "Straßen- und Immobilienbetriebe Beverungen"

falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Beverungen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert. Das Mitbestimmungsrecht nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG) ist zu beachten.

- (3) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Beverungen (Beverunger Rundschau) öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung durch Bereitstellung im Internet auf der Seite www.beverungen.de öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist

unverzüglich zu unterrichten.

**§ 13
Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 14
Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen.

Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

**§ 15
Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Beverungen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Beverungen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

**§ 16
Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.